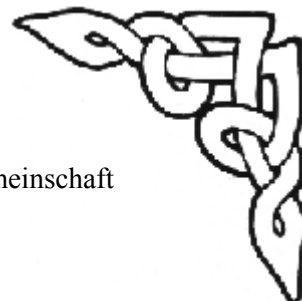




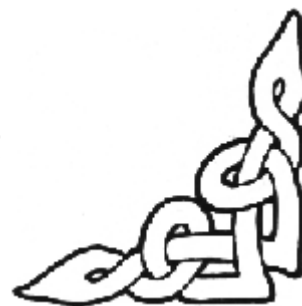
Wodans Erben

In neuer Zeit nach alter Sitte, traditionell-heidnische Glaubensgemeinschaft
auf germanischem Weg.



Satzung der Gemeinschaft

Stand: März 2010



Kontaktadresse:
Wodans Erben
Postfach 750124
13131 Berlin

Einleitung:

Wird das Heidentum oftmals mit Atheismus verwechselt, so ist es in Wahrheit doch die polytheistische Naturreligion unserer Vorfahren, die Religion die bestand bevor sich das Christentum in Europa durchsetzte. Trotz des neuen Glaubens an den Christengott, haben sich im Volksglauben, in den Sagen und in den alten Märgen die heidnischen Bräuche und religiösen Vorstellungen erhalten. Noch heute gibt es naturreligiöse Menschen, die diesem alten Weg, der alten Sitte und dem Glauben an die Götter folgen.

Bei den Heiden der heutigen Zeit wird zwischen Alt-Heiden und Neu-Heiden unterschieden. Versuchen die Neu-Heiden sich durch neue Rituale und neues konstruieren der Religion einen neuen Glauben zu erschaffen, so versuchen die Alt-Heiden die Religion mit Hilfe von Überlieferungen zu re-konstruieren um den, vom Christentum unterdrückten, alten Glauben so original wie möglich wieder herzustellen. Wir verstehen uns als Alt-Heiden und bezeichnen unsere Religion daher als traditionell. Politische Meinungen, sowie menschenverachtende Ideologien haben hier ebenso wenig Platz, wie Intoleranz gegenüber anderen Religionen.

Fast jedes Volk der Erde hat seine heidnische Religion. Auf Grund verschiedener Kulturen und verschiedenen Einflüssen aus Natur und Umwelt unterscheiden sich diese Religionen. Wir gehen jedoch von einem gemeinsamen Götterhimmel aus, somit sind die heidnischen Religionen dieser Erde als "Das Heidentum" zusammenzufassen, welches sich in regionalen Definitionen unterscheidet. Da wir geografisch gesehen im germanischen Raum leben, haben wir die germanische Definition als unseren Weg gewählt. Unsere Religion ist also: das traditionelle germanische Heidentum.

Unser Symbol zeigt den Hammer des Gottes Donar (nordisch: Thor), welcher als magisches Symbol, Kraft- und Schutzsymbol, Weihesymbol, sowie Symbol für unsere Erde seit jeher eines der wichtigsten Symbole und Erkennungszeichen unserer Religion ist. Der Hammer steht im Mittelpunkt des Achtecks. Als Zeichen unserer Welt werden dadurch die 8 weiteren der, nach heidnischer Vorstellung, insgesamt 9 Welten symbolisiert. Als Zeichen der Gemeinschaft steht er im Mittelpunkt der 8 heidnischen Jahresfeste, als Symbol für den gelebten Glauben.

Der Name "Wodans Erben" leitet sich von Wodan, dem höchsten Gott und Göttervater, ab.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein (von uns Gemeinschaft genannt) trägt den Namen "Wodans Erben e.V."
2. Der Sitz der Gemeinschaft ist in Berlin, die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 20.03.2008 beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck der Gemeinschaft

1. Die öffentliche Förderung, Wiederbelebung und Ausübung des traditionellen germanischen Heidentums, sowie die Information über das Heidentum als vorchristliche Religion.
2. Das Erreichen eines besseren Verständnisses für die Natur und den Naturschutz, sowie einem besseren Umgang mit der Natur durch die Gesellschaft. Ebenfalls die Information und Aufklärung über die Beseeltheit der Natur und der sich darin befindlichen Pflanzen, Tiere und Geistwesen.
3. Die Vereinigung und Zusammenbringung von Menschen gleicher religiöser Vorstellungen, um eine gemeinsame Religionsausübung, sowie Informations- und Wissensaustausch, zu ermöglichen.
4. Das Zusammentragen und Ausarbeiten religiöser Quellen wie Sagen, Märgen, Volksglauben und

ähnlichen Überlieferungen, um die religiösen Vorstellungen unserer heidnischen Vorfahren und deren Ausübung der Religion zu rekonstruieren.

5. Die Einsetzung und Unterstützung der von der Gemeinschaft eingesetzten heidnischen Priester (Goden).
6. Erreicht und umgesetzt werden diese Ziele und Zwecke beispielsweise durch:
 - a) die Erstellung und Verbreitung von Medien zur Information, sowie die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 - b) die Durchführung von religiösen Riten, Festen und Bräuchen,
 - c) Die Organisation von Stammtischen, Bildung regionaler Gruppen der Gemeinschaft oder ähnlichen Aktivitäten,
 - d) die Teilnahme an privaten und öffentlichen Veranstaltungen, die dem Gemeinschaftszweck entsprechen,sowie alle anderen Aktivitäten, die den Zielen der Gemeinschaft dienlich sein können, und diese fördern, und die der Satzung entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Ideologie

1. Die Gemeinschaft ist eine religiöse Vereinigung im Sinne der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Gemeinschaft verfolgt ausdrücklich keine politischen Interessen und ist politisch neutral.
3. Die Gemeinschaft ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie kommerzielle Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Das Gemeinschaftsblatt

1. Über die religiösen Vorstellungen, die Religionsausübung, die Voraussetzung zur Einsetzung von heidnischen Goden (Priestern) der Gemeinschaft und das Gemeinschaftsleben informiert das jeweils aktuelle Gemeinschaftsblatt.
2. Das Gemeinschaftsblatt gilt nur als Information und ist inhaltlich nicht Bestandteil der Satzung.
3. Das Gemeinschaftsblatt wird vom Vorstand erstellt, welcher auch die jeweils aktuelle Fassung herausgibt.
4. Über inhaltliche Veränderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck der Gemeinschaft fördert und unterstützt.
2. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag zur Aufnahme in die Gemeinschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Gemeinschaft an.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand gibt über den aktuellen Jahresbeitrag und dessen Fälligkeit Auskunft.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Zurückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen,
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und ist jederzeit fristlos und ohne Angabe von Gründen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Gemeinschaftsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Aktivitäten und Verantwortlichkeit der Mitglieder

1. Für alle Aktivitäten der Mitglieder, oder die Herausgabe von Informationen im Namen der Gemeinschaft, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
2. Die Mitglieder haben die jeweils geltenden Gesetze einzuhalten und haften bei rechtswidrigen Handlungen privat.
3. Die Gemeinschaft übernimmt keine Verantwortung für rechtswidrige Handlungen der Mitglieder.
4. Dies gilt insbesondere dann, wenn die unter § 2 genannten Ziele und Zwecke der Gemeinschaft als Rechtfertigungsgrund genannt werden. Eine Mitgliedschaft in der Gemeinschaft bedeutet nicht, die Religion uneingeschränkt nach traditioneller Überlieferung ausüben zu können wenn die Überlieferung gegen aktuell geltende Gesetze verstößt.

§ 9 Organe der Gemeinschaft

1. Die Organe der Gemeinschaft sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand und dessen Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Gemeinschaftswarten, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
3. Die Gemeinschaft wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, welche jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
4. Die Arbeitsschwerpunkte der Ämter liegen:
 - a) beim Vorsitzenden in der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung; und innerhalb der Gemeinschaft in der satzungsbedingten und allgemein anfallenden Vorsitzendenarbeit.
 - b) beim stellvertretenden Vorsitzenden in der Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
 - c) bei den zwei Gemeinschaftswarten in der Organisation von 2 Gemeinschaftsreffen pro Jahr in zentraler Lage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Liegen ausreichend Artikel der Mitglieder für eine Ausgabe einer Gemeinschaftszeitung vor, wird diese von den Gemeinschaftswarten verlegt. Eine Verpflichtung der Gemeinschaftswarte selbst die Zeitung zu füllen, besteht nicht. Bei allen Arbeiten stimmen sich beide Gemeinschaftswarte ab und arbeiten optimalerweise zusammen.
 - d) beim Kassenwart in der Verwaltung der Finanzmittel der Gemeinschaft und der Buchführung,
 - e) beim Schriftführer im protokollieren des Ablaufes und der Beschlüsse der Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
5. Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 100,- (einhundert) Euro übersteigen, sowie Laufzeitverträge, sind für die Gemeinschaft nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes in Form eines Beschlusses vorliegt.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Gemeinschaftsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der

Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Mit den in Punkt 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung auch über digitale Medien erfolgen. Dies ist bei der Einberufung der Sitzung ausdrücklich anzugeben. In diesem Fall sind die Beschlüsse des Vorstandes zu Beweis Zwecken vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, auszudrucken, zu unterschreiben und zu protokollieren.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Überprüfung der Gemeinschaftskasse,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gemeinschaft,
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung über die Verwendung des jeweils aktuellen Gemeinschaftsblattes der Gemeinschaft.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gemeinschaft bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

- bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur mit Zustimmung aller Versammlungsteilnehmer, unter Beachtung möglicher Bevollmächtigungen nach § 13 Punkt 1., beschlossen werden.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung der Gemeinschaft

1. Bei Auflösung soll das Gemeinschaftsvermögen als Spende an eine gemeinnützige Naturschutzorganisation gehen.